

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“;

hier: Rahmenplan 1987 bis 1990 und nachträgliche Änderung des Rahmenplans 1986 bis 1989

Die Bundesregierung legt diesen Bericht dem Deutschen Bundestag gemäß seinem Beschluß vom 3. Mai 1984 (Drucksache 10/1250) vor. Der Deutsche Bundestag hat damit Gelegenheit zur Stellungnahme, ehe der Bund Einvernehmen mit den Ländern erzielt und der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) die entsprechenden Beschlüsse faßt.

I. Wesentliche Änderungen des Rahmenplans 1986 bis 1989

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (Effizienz-Verordnung) hat die gemeinsame Agrarstrukturpolitik für die nächsten zehn Jahre auf eine neue Grundlage gestellt. Die Verordnung ist am 1. April 1985 in Kraft getreten. Sie machte bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung kurzfristig einige Änderungen erforderlich, um die Erstattungsfähigkeit der nationalen Beihilfen durch die EG sicherzustellen (vgl. Drucksache 10/3813 Textziffer 5).

2. Die Beratungen zum Rahmenplan 1986 bis 1989 waren schwerpunktmäßig auf weitere Anpassungen an die Effizienzverordnung gerichtet. Dabei

galt es, den breiten Gestaltungsspielraum zu nutzen sowie die Konformität der nationalen Regelungen mit dem EG-Recht und damit die Erstattungsfähigkeit sicherzustellen (vgl. Drucksache 10/3813 Textziffer 12).

3. Von den fakultativen Anpassungen der Förderungstatbestände kommt der *Sonderförderung der Junglandwirte* aus agrarpolitischer Sicht besondere Bedeutung zu. Diese Förderung ist wesentlich erweitert worden. Nunmehr können Junglandwirte eine Niederlassungsbeihilfe und eine zusätzliche Investitionsbeihilfe erhalten.

Die Niederlassungsbeihilfe kann einmalig als Zuschuß von bis zu 10 000 DM bewilligt werden, um die Übernahme des Betriebes zu erleichtern.

Die zusätzliche Investitionsbeihilfe kann Junglandwirten gewährt werden, wenn sie Maßnahmen im Rahmen des einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramms (EFP) oder des Agrarkreditprogramms (AKP) durchführen.

4. Weitere Grundsätze wurden insbesondere beim einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramm und beim Agrarkreditprogramm geändert. Im Rahmen des Gestaltungsspielraumes der Effizienz-Verordnung zielen sie vor allem darauf ab,

kleinen und mittleren Betrieben durch Kostenentlastung mehr als bisher zu helfen. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Die gemeinschaftliche Maschinenanschaffung durch Haupt- und Nebenerwerbslandwirte im Rahmen von *Klein-Kooperationen* wird begünstigt, indem
 - die Eigenleistung auf 40 % (Mindestgrenze sonst 60 %) gesenkt werden kann und
 - Kapitalmarktdarlehen im Agrarkreditprogramm für diesen Zweck bereits ab 5 000 DM (Mindestgrenze sonst 10 000 DM) verbilligt werden können.
 - Im Rahmen des *Agrarkreditprogramms* können für Haupt- und Nebenerwerbslandwirte Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM (bisher 100 000 DM) je AK und je Betrieb verbilligt werden.
 - In der *Milchviehhaltung* ist eine investive Förderung im einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramm und im Agrarkreditprogramm dann zulässig, wenn sie nachhaltig zur Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen beiträgt. Die Förderung von *Produktionsausweitungen* bleibt wegen der Überschußsituation weiterhin *unzulässig*.
 - Betriebliche Investitionen im Hinblick auf den *Schutz und die Verbesserung der Umwelt* werden zukünftig im Rahmen des einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramms und des Agrarkreditprogramms gefördert.
- Das gilt auch für die Geflügelhaltung, für die bisher ein totales Förderungsverbot galt,
- wenn und soweit die Investitionen aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen der öffentlichen Hand erfolgen müssen,
 - wenn die Investitionen zu keiner Produktionssteigerung führen.
- Bei den Maßnahmen zur *Energieeinsparung* kann der Zuschuß für Haupt- und Nebenerwerbslandwirte von 20 % (bisher 25 %) schon für ein Investitionsvolumen ab 5 000 DM (bisher 10 000 DM) gewährt werden.
 - Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft in der *Flurbereinigung* wird zukünftig nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und nicht mehr nach einem pauschalen Landesdurchschnitt festgelegt. Damit kann den regionalen Unterschieden und den verschiedenen Verfahren besser Rechnung getragen werden.
 - Die Zuschüsse für die *Milchleistungsprüfungen* werden von 15 DM je Kuh auf 20 DM erhöht, um zur Kostenentlastung beizutragen.

5. In der *Forstwirtschaft* können neben den Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden auch andere Schadensereignisse in die Förderung einbezogen werden, sofern eine überwiegende Mitbeteiligung von neuartigen Waldschäden gegeben ist. Diese Regelung kann zu einer der jeweiligen Situa-

tion angepaßten größeren Flexibilität bei der Abgrenzung der Förderung führen.

6. Über die *Ausweitung der benachteiligten Gebiete* um rd. 2 Mio. ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) auf rd. 6 Mio. ha gleich 50 % der LF haben sich Bund und Länder bereits 1985 verständigt. Die Ausweitung wird mit einheitlichen Kriterien und Schwellenwerten vorgenommen. Im wesentlichen handelt es sich um Vorzonen zu den bereits abgegrenzten benachteiligten Gebieten und um Grünlandgebiete mit hohem Dauergrünlandanteil sowie ungünstigen natürlichen Verhältnissen. Mit der Ausweitung sollen insbesondere bestehende Härten an den Grenzen der bisherigen benachteiligten Gebiete gemildert werden.

Da die Gebietsausweitung vom EG-Ministerrat beschlossen werden mußte, konnte der PLANAK erst danach auf seiner Sitzung am 25. Juli 1986 das Gebietsverzeichnis entsprechend ändern. Gleichzeitig wurden die finanziellen Voraussetzungen von Bund und Ländern dafür geschaffen, daß die Ausgleichszulage in den neuen Gebieten noch 1986 ausgezahlt werden kann.

Der PLANAK hat die Ziffer 9 der *Einführung zum Rahmenplan* so geändert, daß Umschichtungen von Mitteln für die Ausgleichszulage zugunsten anderer Maßnahmen in Zukunft nicht mehr möglich sind. Damit soll stärker als bisher dem Sonderstatus der Ausgleichszulage im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe und dem größeren, für diese Maßnahme zweckgebundenen Mittelvolumen Rechnung getragen werden.

7. Auf seiner Sitzung im Juli 1986 hat der PLANAK auf Ländervorschlag weiter beschlossen, daß die nach Landesrecht zuständigen Behörden beim einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramm in begründeten Ausnahmefällen die Untergrenze des zu verbilligenden Kapitalmarktdarlehens auf 20 000 DM festsetzen kann. Im Regelfall ist die Untergrenze auf 40 000 DM festgesetzt.

Zustimmung fand ein Länderantrag, nach dem bei der Junglandwirteförderung im Rahmen des einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramms neben einem Zuschuß von bis zu fünf Prozent des aufgenommenen zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens auch eine um einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung gewährt werden kann.

II. Weiterentwicklung der Agrarstrukturpolitik

IIa Vorschläge der Bundesregierung

8. Der PLANAK hat auf seiner Sitzung am 25. Juli 1986 darüber Einvernehmen erzielt, daß die Förderungsgrundsätze für 1987 vor Abschluß der Beratungen über die sozio-strukturellen Vorschläge der EG-Kommission grundsätzlich so wenig wie möglich geändert werden sollten. Dies ist auch damit begründet, daß die Verteilung der Mittel für 1987 bereits beschlossen ist.

9. Die Bundesregierung hält eine Überarbeitung der Förderungsgrundsätze für erforderlich, damit Umwelt- und Naturschutzbelange stärker als bisher im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe berücksichtigt werden. Die Vorschläge werden die Anliegen des Ernährungsausschusses (vgl. Entschließungsantrag des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages vom 24. September 1985) — in den verfassungsrechtlichen Grenzen der Gemeinschaftsaufgabe — einbeziehen und baldmöglichst mit den Ländern beraten.

10. Im folgenden sind deshalb nur die Vorschläge aufgeführt, die aus der Sicht der Bundesregierung noch vor Abschluß der Beratungen über die soziostrukturellen Vorschläge in den Rahmenplan aufgenommen werden sollten.

11. Bei der Förderung der einzelbetrieblichen Investitionen strebt die Bundesregierung an, das Verbot der Förderung von Kapazitätsausweitungen, das für die Milchviehhaltung gilt, auch auf die Rindermast und Schweinehaltung auszudehnen. Damit sollen nur noch Investitionen zur Arbeitserleichterung und Rationalisierung zugelassen werden. Sie wird sich für eine entsprechende EG-Regelung einsetzen.

Die Bundesregierung unterstützt einen Ländervorschlag, wonach Investitionen im Bereich der Rindvieh- und Schweinehaltung nur noch gefördert werden dürfen, wenn nach Durchführung der Maßnahmen für die im Betrieb anfallenden Exkrementen eine Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten vorhanden ist.

Gleichfalls entsprechend einem Ländervorschlag sollte alternativ zur Zinsverbilligung im einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramm die Möglichkeit der Gewährung eines einmaligen Zuschusses zugelassen werden.

12. Bei der Ausgleichszulage wird geprüft, ob für extensive Bewirtschaftungsformen der Höchstbetrag je Begünstigten und Jahr auf 15 000 DM erhöht werden kann. Dies ist auch ein Länderanliegen. Nach der bisherigen Regelung ist ein Höchstbetrag von 12 000 DM festgesetzt.

13. Im Bereich der Marktstrukturverbesserung sollen gefördert werden

- Investitionen für die Erfassung, Aufbereitung und Lagerung von Lein sowie
- die Stilllegung von Kapazitäten in der Molkereiwirtschaft einschließlich Arbeitnehmerabfindungen.

14. Bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen wird geprüft, ob die Zuschußsätze erhöht werden sollten.

IIb Vorschläge von Bundesländern

15. Über die vorstehenden Vorschläge hinaus haben Bundesländer insbesondere folgende Änderungen angeregt:

- Streichung der Ziffer 3.2 im Förderungsgrundsatz Flurbereinigung, der insbesondere eine differenzierte Regelung der Zuwendungen bei Zweithereinigungen vorsieht,
- einzelbetriebliche Investitionsförderung:
 - Wiederaufnahme der Förderung von Kapazitätsausweitungen bei Milch im Rahmen der vorhandenen Referenzmengen des Betriebes,
 - Förderung von Maßnahmen zur umweltfreundlichen Lagerung von Dung und Silosickersaft in landwirtschaftlichen Betrieben,
 - Streichung des Förderungsgrundsatzes Investitionshilfen zur Energieeinsparung,
- Wiederaufnahme der Förderung des Bodenzwischenerwerbs durch öffentliche Darlehen,
- Ausbau der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten durch Anhebung des Höchstbetrages je ha und Zuschläge bei Extensivierung der Produktion,
- Förderung ökologischer Verbesserungsmaßnahmen von Gewässern,
- verstärkte Ausrichtung der forstwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen auf Ausweitung der Laubholz- oder Mischbestände, Förderung der Naturverjüngung sowie generelle Verbesserung der Förderungskonditionen.

16. Die Bundesregierung wird diese Änderungsvorschläge mit den Ländern erörtern. Sie ist aber sehr zurückhaltend, diese Vorschläge in den nächsten Rahmenplan zu übernehmen, weil für die Gemeinschaftsaufgabe nur in beschränktem Umfang Mittel zur Verfügung stehen. Außerdem sind nach Auffassung der Bundesregierung für einen Teil der vorgeschlagenen Maßnahmen die Länder allein zuständig.

III. Ausstattung der Rahmenpläne mit Finanzmitteln und weiteres Vorgehen

17. Die Ausstattung der Rahmenpläne in den vergangenen Jahren mit Finanzmitteln und die Aufteilung auf Maßnahmengruppen ist aus den Anlagen 1 und 2 zu ersehen.

18. Nach dem Haushaltsentwurf der Bundesregierung für 1987 sind für die Gemeinschaftsaufgabe Bundesmittel in Höhe von 1 490 Mio. DM vorgesehen. Darin sind 125 Mio. DM als zusätzliche Mittel für die Ausgleichszulage für 1987 enthalten sowie 65 Mio. DM als Kompensation für die Mittel, die nach Verabschiedung des Rahmenplans von den Ländern in 1986 durch Umschichtungen für die Aufstockung der Ausgleichszulage infolge der Gebietsausweitung bereitgestellt werden mußten. Weitere 60 Mio. DM erhielten die Länder 1986 zur Deckung von Ausgaberesten. Damit stehen 1986 und 1987 jeweils zusätzlich 125 Mio. DM Bundesmittel für die Ausgleichszulage zur Verfügung.

19. Die Bereitstellung der Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe bleibt der parlamentarischen Beschlußfassung über die Haushaltspläne in Bund und Ländern vorbehalten.

20. Der PLANAK hat auf seiner Sitzung am 25. Juli 1986 kurzfristig die in den Textziffern 6 und 7 aufgeführten notwendigen Änderungen des Rahmenplans 1986 bis 1989 und auf der Grundlage des Regierungsentwurfs die Mittelverteilung beschlossen. Für die Rahmenpläne 1986 und 1987 hat er sich

bei der Ausgleichszulage auf einen Mindestbetrag von 550 Mio. DM Bundes- und Landesmittel geeinigt. Die Länder sind aufgefordert, bis zum 15. September 1986 die 2. Anmeldungen für den Rahmenplan 1987 vorzulegen.

Wie bereits in Kapitel II erläutert, wurde Einvernehmen erzielt, für den Rahmenplan 1987 bis 1990 nur wichtige, nicht aufschiebbare Änderungen baldmöglichst zu beraten und auf einer für Oktober 1986 vorgesehenen PLANAK-Sitzung zu beschließen.

Anlage 1

Vergleich der IST-Ausgaben mit den Rahmenplanansätzen nach Maßnahmengruppen
 — Beträge in Mio. DM; Bundesmittel —

Maßnahmengruppen	1)	1980		1982		1983		1984		1985		1986
		ab- solut	b) in v. H. von a)	ab- solut	b) in v. H. von a)	ab- solut	b) in v. H. von a)	ab- solut	b) in v. H. von a)	ab- solut	b) in v. H. von a)	ab- solut
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1/2 Agrarstrukturelle Vorplanung/ Flurbereinigung	a)	337,1	100	261,6	100	305,5	100	298,7	100	289,0	100	270,1
	b)	340,9	101	281,7	108	313,5	103	317,5	106	313,7	109	
3 Dorferneuerung	a)							12,7	100	26,1	100	35,0
	b)							11,4	90	29,4	113	
4 Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen	a)	401,9	100	313,0	100	311,1	100	312,8	100	431,6	100	450,5
	b)	378,4	94	289,4	92	305,3	98	295,6	95,4	382,7	89	
darunter												
— Ausgleichszulage	a)	69,2	100	61,9	100	64,3	100	64,9	100	201,5	100	222,2
	b)	58,2	84	63,2	102	64,8	101	67,8	104	184,6	92	
— Agrarkredit- programm	a)							13,9	100	17,5	100	16,2
	b)							1,8	13	9,8	56	
5 Marktstruktur- verbesserung	a)	47,0	100	31,0	100	35,5	100	36,0	100	36,2	100	32,1
	b)	43,7	93	26,6	86	28,0	97	31,1	87	28,9	80	
6 Wasserwirtschaft	a)	434,5	100	272,5	100	321,0	100	313,1	100	320,1	100	314,9
	b)	426,2	98	266,8	98	328,3	102	350,8	112	343,4	107	
7 Forstliche Maßnahmen	a)	28,5	100	23,9	100	26,7	100	48,1	100	49,1	100	49,1
	b)	28,0	98	22,5	94	14,6	55	38,7	80	49,4	101	
darunter												
— aufgrund neuartiger	a)							19,8	100	18,7	100	18,4
— Waldschäden	b)							11,0	56	16,3	87	
8 Weitere Maßnahmen	a)	30,3	100	18,2	100	19,0	100	17,5	100	18,3	100	20,2
	b)	29,6	98	18,0	99	17,5	92	15,5	89	17,0	93	
9 Küstenschutz	a)	130,7	100	129,8	100	136,2	100	136,3	100	129,6	100	128,1
	b)	131,2	100	132,0	102	137,5	101	134,5	99	134,7	104	
insgesamt	a)	1 410,0	100	1 050,0	100	1 155,0	100	1 175,0	100	1 300,0	100	1 300,0 ⁴⁾
	b)	1 378,1	98	1 036,9	99	1 144,7	99	1 195,3 ²⁾	102	1 299,0	100	
	c)	1 618,5	115	1 525,2	145	1 524,2	132	1 469,8	125	1 586,5	122	

¹⁾ a) Rahmenplanansatz; b) IST-Ausgaben; c) Länderanmeldung

²⁾ Abschluß Bundeskasse

³⁾ Erhöhte IST-Ausgaben durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel aus dem Gesamthaushalt in Höhe von 25 Mio. DM zur Deckung von Ausgaberesten

⁴⁾ Durch nachträgliche Verstärkung der Mittel für die Ausgleichszulage ist der Gesamtansatz um 60 Mio. DM auf 1 360 Mio. DM aufgestockt worden

Anlage 2

Entwicklung der Mittelansätze

— Beträge in Mio. DM —

Jahr	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
A. Mittelausstattung insgesamt (Bundes- und Landesmittel)	1 970,7	1 969,4	2 249,2	1 983,6	1 999,8	2 188,4	2 262,9
B. Bundesmittel							
— Regierungsentwurf	1 200,0	1 200,0	1 350,0	1 345,0	1 210,0	1 310,0	1 375,0
— Haushaltsplan	1 200,0	1 210,0	1 372,0	1 210,0	1 217,0	1 330,0	1 375,0
— Rahmenplan	1 200,0	1 200,0	1 372,0	1 210,0	1 217,0	1 330,0	1 375,0
— Altverpflichtungen	—	241,1	468,9	539,4	606,8	702,0	728,0
in v. H. vom Rahmenplan	—	20,1	34,2	44,6	49,9	52,8	53,0
— Freie Kassenmittel	1 200,0	958,9	903,1	670,6	610,2	628,0	647,0
in v. H. vom Rahmenplan	100,0	79,9	65,8	55,4	50,1	47,2	47,0
— Mögliche Neubewilligungen aufgrund von vE	900,0	900,0	1 029,0	907,5	912,7	997,5	1 031,3
— Bewilligungsrahmen	2 100,0	1 858,9	1 932,1	1 578,1	1 522,9	1 625,5	1 678,3

Jahr	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
A. Mittelausstattung insgesamt (Bundes- und Landesmittel)	2 318,9	1 795,9	1 719,1	1 892,5	1 925,9	2 135,8	2 136,158
B. Bundesmittel							
— Regierungsentwurf	1 410,0	1 150,0	1 050,0	1 155,0	1 155,0	1 200,0	1 300,0
— Haushaltsplan	1 410,0	1 095,5	1 050,0	1 155,0	1 175,0	1 300,0	1 300,0
— Rahmenplan	1 410,0	1 095,5	1 050,0	1 155,0	1 175,0	1 300,0	1 300,0
— Altverpflichtungen	750,3	831,9	802,4	781,8	751,2	752,0	749,1
in v. H. vom Rahmenplan	53,2	75,9	76,4	67,7	63,9	57,9	57,6
— Freie Kassenmittel	659,7	263,6	247,6	373,2	423,8	548,0	550,9
in v. H. vom Rahmenplan	46,8	24,1	23,6	32,3	36,1	42,1	42,4
— Mögliche Neubewilligungen aufgrund von vE	1 057,5	821,6	787,5	866,3	881,2	900,0	900,0
— Bewilligungsrahmen	1 717,2	1 085,2	1 035,1	1 239,5	1 305,0	1 448,0	1 450,9

